

Stand: 31.10.2022

**1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich
der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien**

(Kostensatzung)

vom 14.11.2022

Aufgrund von § 104 Abs. 11 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (Berlin GVBl. 2020, 69; Brandenburg GVBl. I/20, Nr. 19) in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021 (Berlin GVBl. 2022, 156; Brandenburg GVBl. I/22 Nr. 10) erlässt die Medienanstalt Berlin-Brandenburg übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung:

[Normen der Kostensatzung bleiben unverändert]

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Gebührenverzeichnis) vom 22. Februar 2021 (bekannt gemacht auf der Internetseite der Medienanstalt Berlin-Brandenburg)

wird in Lfd. Nr. A III. 1 wie folgt geändert:

<i>III.</i>	<i>Medienplattformen und Benutzeroberflächen</i>	
1	Entgegennahme einer Anzeige des Betriebs einer nicht unter § 78 S. 2 MStV fallenden Medienplattform oder Benutzeroberfläche nach § 79 Abs. 2 MStV	100 - 10.000

Im Übrigen bleibt das Gebührenverzeichnis unverändert.

§ 2

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.